

KAN-Position

**Föderale Modernisierungsagenda -
Besprechung des Bundeskanzlers mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs
der Länder am 4. Dezember 2025**

März 2026

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) befasst sich mit Normen und anderen Arbeitsergebnissen von Normungs- und ggf. auch weiteren Standardisierungsorganisationen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und im Bereich der Bildungseinrichtungen berühren. Ihr besonderes Augenmerk gilt dabei dem kohärenten Zusammenspiel dieser Dokumente mit gesetzlichen Vorschriften und dem untergesetzlichen technischen Regelwerk von Staat und gesetzlicher Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und in Bildungseinrichtungen. Die KAN unterstützt daher das Anliegen des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder, Gesetze und Regelwerke verständlich, praxistauglich und verlässlich zu gestalten.

Die föderale Modernisierungsagenda fordert jedoch unter Abschnitt IX, 2.1, Verweise auf externe (technische) Normen in Rechtsvorschriften grundsätzlich zu streichen, was in dieser Pauschalität dem Anliegen einer besseren Rechtssetzung entgegenstehen würde. Aus Sicht der KAN sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit dieser Forderung zu berücksichtigen:

- Ohne die Bezugnahme auf technische Normen wären Vereinbarungen sowohl zwischen den Wirtschaftsakteuren untereinander als auch zwischen ihnen und Behörden nicht einfacher, sondern in der Regel wesentlich aufwändiger und bürokratischer.
- Technische Normen entstehen durch die konsensuale Zusammenarbeit und die fachliche Expertise der vom Normungsgegenstand betroffenen Kreise in einem nachvollziehbaren Verfahren, das auch regelmäßige Aktualisierungen umfasst.
- Würden Gesetze künftig nicht mehr auf konkretisierende Dokumente wie Normen Bezug nehmen, ginge sowohl für Wirtschaftsteilnehmer als auch für Behörden ein verlässlicher und Rechtssicherheit schaffender Maßstab verloren. Soweit der Gesetzgeber stattdessen keine eigenen Konkretisierungen vornimmt, bräuchte es alternative Rechtssicherheit schaffende Maßstäbe wie etwa Vorgaben durch Behörden oder untergesetzliche Schriften usw. Ansonsten entstünde Rechtssicherheit erst im Nachhinein durch Gerichtsurteile. In der Praxis wird all dies jedoch kaum zu weniger Bürokratie oder wirtschaftlichen Vorteilen führen.
- Eine pauschale Reduzierung von Verweisen auf technische Normen birgt darüber hinaus die Gefahr, dass die tatsächlich umgesetzten Schutzstandards hinter den sicherheitstechnischen Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Technik zurückbleiben.
- Die Streichung von Verweisen auf technische Normen im Verwaltungsrecht würde zudem Wirtschaftsteilnehmer nicht davon befreien, bestehende technische Normen sorgfältig in ihre Entscheidungen einzubeziehen (z.B. um Verkehrssicherungspflichten oder den allgemein anerkannten Regeln der

Technik zu entsprechen). Das heißt, auch ohne verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit durch Verweise in Rechtsnormen können technische Normen rechtlich relevant sein.

- Jede im Verwaltungsrecht als Ersatz für die Nutzung von technischen Normen erwogene Alternative (seien dies individuell ad-hoc zu treffende Vereinbarungen, detailliertere rechtliche Vorgaben durch Behörden oder nachträgliche Auslegungen durch Gerichtsurteile) muss sich am Qualitätsmaßstab messen lassen, der für das Erarbeiten von technischen Normen gilt: konsensuale Zusammenarbeit der betroffenen Kreise mit fachlicher Expertise, nachvollziehbare und transparente Verfahren sowie regelmäßige Aktualisierungen.
- Für den Arbeitsschutz trifft dies insbesondere zu auf technische Normen zur Produkt- und Anlagensicherheit, sowie auf solche, in denen Verfahren beschrieben sind, um das Einhalten von Vorgaben an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu messen oder zu prüfen, etwa im Bereich Lärm oder Gefahrstoffe.
- Die KAN unterstützt jedoch ganz im Sinne ihrer Aufgabe die Forderung, dass es Verweise auf Normen nur dann geben soll, wenn sie tatsächlich notwendig sind. Dies ist aus deutscher Sicht zum Beispiel nicht der Fall, wenn sie entgegen der im *Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz*¹ des BMAS niedergelegten Kriterien entstehen.

¹ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/normung-betrieblicher-arbeitsschutz-2021.html>

Über die KAN

In der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) bündeln die deutschen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder sowie der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Interessen und diskutieren diese mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN). Die KAN befasst sich mit Normen und anderen Arbeitsergebnissen von Normungs- und ggf. auch weiteren Standardisierungsorganisationen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unmittelbar oder mittelbar berühren.

Die KAN beobachtet daher unter anderem die arbeitsschutzbezogene Normung und die damit verbundene Rechtssetzung in Europa und weist auf Handlungsbedarf hin.

Im Interesse der KAN ist es, dass Verordnungen und Richtlinien geeignete und kohärente rechtliche Vorgaben und dementsprechende Normungsmandate hervorbringen.

Die KAN ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer **90520343621-73** eingetragen.

Kontakt: Corrado Mattiuzzo
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
– Geschäftsstelle –
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
E-Mail: info@kan.de
Internet: www.kan.de

Veröffentlichung: 2026 März

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages